

ALLVISA | VORSORGE

ALLVISA | AKTUELL

Frühling 2016

Unsere Dienstleistungen und Kooperationen

ALLVISA | VORSORGE

- Expertentätigkeit
- Pensionskassenverwaltung / Geschäftsführung
- International Accounting
- Brokerage

Netzwerk



HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE



Ablauf

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Martin Hubatka)
- Auffangeinrichtung – Die etwas andere Gemeinschaftseinrichtung (Max Meili)
- Technische Grundlagen BVG 2015 (Thomas Frick)
- *Kaffeepause*
- Umwandlungssatzreduktion: Mögliche Übergangsregelungen und / oder Abfederungsmassnahmen (Brigitte Terim)
- Aktuelle Rechtsprechung (Carmela Wyler-Schmelzer)
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen

- AHV - Altersvorsorge 2020 → *in SGK-N (Beschluss NR in Herbstsession 2016)*
 - Administrative Entlastung ab 1.6.2016 (Aufhebung Art. 136 AHVV): Arbeitgeber melden neue Arbeitnehmer nur noch jährlich der AHV-Ausgleichskasse; falls AN noch keine AHV-Nummer haben, Meldung weiterhin innert 1 Monat nach Stellenantritt
- ALV keine Revision im Gange
- BV - **Altersvorsorge 2020** → *in SGK-N (Beschluss NR in Herbstsession 2016)*
 - **Revision FZG (1e-Pläne)** → *beschlossen, Inkrafttreten 2017? vgl. Folie 5*
 - **Vorsorgeausgleich bei Scheidung** → *tritt voraussichtlich per 1.1.2017 in Kraft*
Verordnungen weiterhin pendent; vgl. Referat Allvisa Aktuell Herbst 2015
 - **Stärkung der Wohlfahrtsfonds** → *seit 1.4.2016 in Kraft, vgl. Folie 6*
- EL EL-Reform → *Vernehmlassung durchgeführt bis 18.3.2016, vgl. Folie 7*
- EO keine Revision im Gange
- FamZ keine Revision im Gange
- IV Weiterentwicklung der IV → *Vernehmml. durchgeführt bis 18.3.2016, vgl. Folie 8*
- MV keine Revision im Gange
- UV 1. UVG-Revision → *tritt voraussichtlich per 1.1.2017 in Kraft, vgl. Folie 9*

Revision FZG (1e-Pläne)

Beschlossen vom Parlament am 18.12.2015

Referendumsfrist abgelaufen am 11.4.2016

Inkrafttreten **per 1.1.2017?**

Neuer Art. 19a FZG

Gilt für Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnteile über dem 1.5-fachen oberen Grenzbetrag (aktuell CHF 126'900) versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. 1e-Pläne):

- Sie können neu den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens beim Austritt mitgeben und müssen **Art. 17 FZG (Mindest-Austrittsleistung) nicht mehr beachten.**
- Sie müssen in diesem Fall **mindestens eine Strategie mit risikoarmen Anlagen** anbieten. Der Bundesrat umschreibt die risikoarmen Anlagen näher.
- Die Versicherten müssen schriftlich bestätigen, dass sie über die verschiedenen Strategien und die damit verbundenen **Risiken und Kosten informiert** wurden.

EL-Reform (Vernehmlassungsvorlage vom 25.11.2015)

u.a. sollen **Kapitalbezüge** der obligatorischen beruflichen Vorsorge eingeschränkt werden (überobligatorische Altersguthaben sind nicht betroffen)

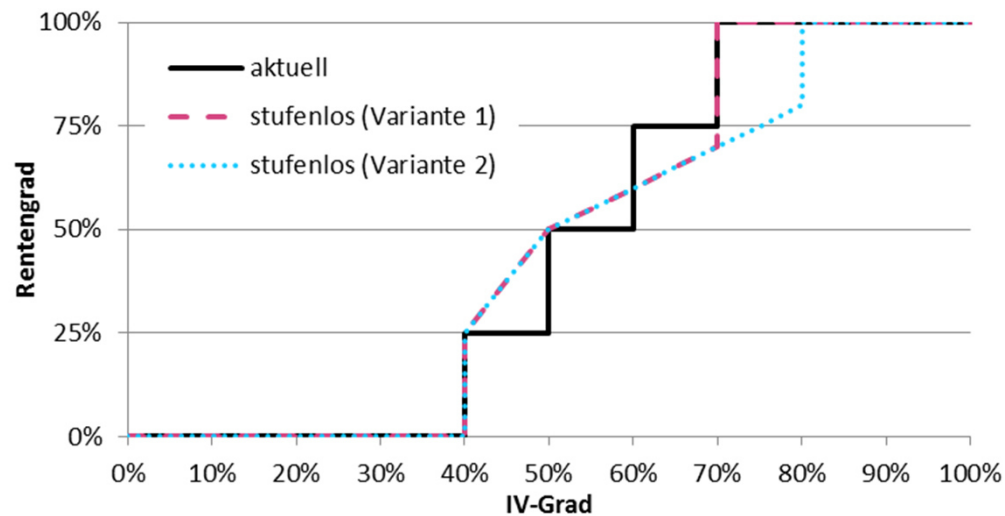
- Vorbezug für **Wohneigentum**: **keine weitere Einschränkung vorgesehen** (heute bereits Einschränkung ab Alter 50)
- Barauszahlung bei endgültigem **Verlassen der Schweiz**: **keine weitere Einschränkung vorgesehen** (heute bereits Einschränkung wenn in einem EU-/EFTA-Staat oblig. versichert)
- Barauszahlung bei Aufnahme einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**: **BVG-Altersguthaben soll nicht mehr bezogen werden dürfen**
- Kapitalbezug der **Altersleistung**:
 - Variante 1: **BVG-Altersguthaben soll nicht mehr bezogen werden dürfen**
 - Variante 2: **BVG-Altersguthaben soll noch maximal zu 50% bezogen werden dürfen**

Umgehung/Umweg über Freizügigkeitseinrichtungen scheint möglich

Kritik: Es ist nach wie vor nicht statistisch erwiesen, dass Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge zu häufigerem EL-Bezug führen; geschätzte EL-Kosteneinsparungen sind gering, Eingriff in die Wahlfreiheit der Versicherten aber massiv; Pensionskassen müssten mehr (BVG-)Altersguthaben verrenten und wären zu **Pensionierungsverlusten** gezwungen!

Weiterentwicklung der IV (Vernehmlassungsvorlage vom 4.12.2015)

- Vorlage fokussiert auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Vorlage greift **stufenloses Rentensystem** wieder auf
 - Variante 1: ganze IV-Rente ab IV-Grad von 70%
 - Variante 2: ganze IV-Rente ab IV-Grad von 80% *(so bei IV-Revision 6b bereits vorgeschlagen)*



Schwelleneffekte würden wegfallen («gerechter»); mehr Gerichtsfälle zu erwarten, da jedes Prozent IV-Grad leistungsrelevant

Anwendung bei Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten (Alter <60)

→ Gälte 1:1 fürs BVG-Minimum; umhüllende Pensionskassen könnten Stufensystem beibehalten

Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

vgl. Anhang: neuer Gesetzestext (Art. 89a ZGB) mit Hinweisen

Links: Absatz 6 → bisheriger Katalog, gilt neu nur noch für Stiftungen, die dem FZG unterstehen

Rechts: neue Absätze 7+8 → verkürzter Katalog für Wohlfahrtsfonds / Finanzierungstiftungen

Folgende **Anforderungen/Pflichten gelten seit 1.4.2016 nicht mehr** für Wohlfahrtsfonds und Finanzierungstiftungen:

- Teilliquidationsreglement (neu: Aufsicht verfügt Teilliquidation auf Antrag des Stiftungsrates)
- Anlagereglement (auch BVV 2-Anlagevorschriften und Diversifikationspflicht entfallen; neu nur noch Sicherheit, genügenden Ertrag und benötigte flüssige Mittel gewährleisten bei Vermögensanlage)
- Rückstellungsreglement
- Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 26
- Experte für berufliche Vorsorge

Beibehaltung ist selbstverständlich möglich.

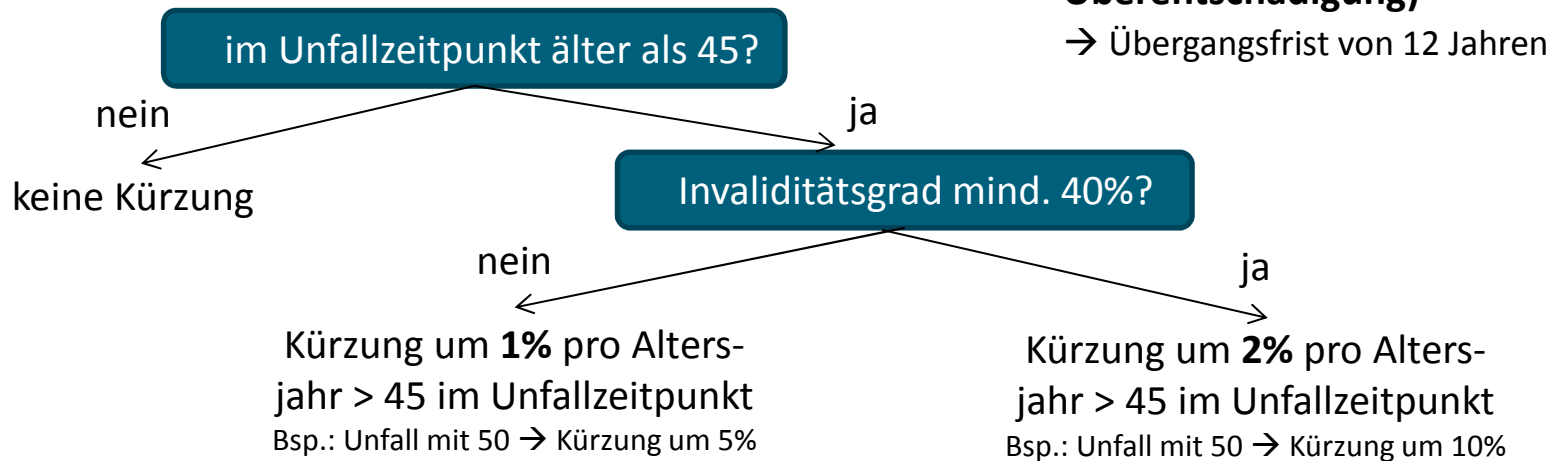
vgl. auch BSV-Mitteilungen Nr. 141

1. UVG-Revision (Folie vom Allvisa Aktuell Herbst 2015)

Verordnungsänderungen sind in Anhörung bis 30.6.2016;
Inkrafttreten der Reform voraussichtlich per 1.1.2017

Ausgewählte Neuerungen:

- Versicherungs**beginn**: am **Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt** (auch Sa/So/Feiertag)
- Versicherungs**ende**: am **31. Tag** (bisher 30. Tag) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Freiwillige Verlängerung um max. **6 Monate** (bisher 180 Tage); sog. Abredeversicherung
- **Kürzung der UVG-Invalidenrenten ab dem AHV-Rentenalter** (zur Verringerung der **Überentschädigung**)



→ Die Vorsorgeeinrichtung gleicht diese Kürzung nicht aus, sie kann weiterhin die ungekürzte UVG-Rente anrechnen für die Überentschädigungsberechnung!

Daten des nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	1. Datum	2. Datum	3. Datum
Herbst 2016	Di, 8. November	Do, 10. November	Mi, 16. November

Art. 89a ZGB (Stand am 1.4.2016)

Abs. 6: Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind und die dem **FZG unterstellt** sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des BVG über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b),
2. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),
- 3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),
4. die Anpassung der regimentarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
- 5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnnummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. bis),
6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e),
8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a),
9. die Teil- oder Gesamtiliquidation (Art. 53b–53d),
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c),
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),
15. die Transparenz (Art. 65a),
16. die Rückstellungen (Art. 65b),
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),
21. den Einkauf (Art. 79b),
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).

Abs. 7: Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber **nicht dem FZG unterstellt** sind, wie sogenannte **patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen**, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

- → Grundsätze der beruflichen Vorsorge: vgl. Abs. 8 Ziffer 3
 - 1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
 -
 -
 -
 -
 - 2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnnummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85a Bst. f und 86a Abs. 2 Bst. bis);
 - 3. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
 - 4. die Zulassung und die Aufgaben der **Revisionsstelle** (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
→ **Experte für berufliche Vorsorge nicht nötig**
 - 5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
 - 6. die **Gesamtiliquidation** (Art. 53c); → Teilliquidation: vgl. Abs. 8 Ziffer 2
 -
 -
 - 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b);
 -
 - → **keine Rechnungslegungspflicht nach Swiss GAAP FER 26**
 - → **kein Rückstellungsreglement nötig**
 -
 - → **Vermögensverwaltung**: vgl. Abs. 8 Ziffer 1
 - 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
 - 9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
 -
 -
 -
 - 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83). → **Steuerbefreiung (neu explizit festgehalten)**
- Abs. 8:** Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen:
1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass **Sicherheit**, genügender **Ertrag** auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten **flüssigen Mittel** gewährleistet sind. → **kein Anlagereglement nötig (Diversifikation nicht nötig, kein Verweis mehr auf Art. 71 BVG bzw. Art. 49-59 BVV 2, Bandbreiten etc.)**
 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats. → **kein Teilliquidationsreglement nötig**
 3. Sie beachten die Grundsätze der **Gleichbehandlung** und der **Angemessenheit** sinngemäss.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Direktion



Auffangeinrichtung – Die etwas andere Gemeinschaftseinrichtung

Georges Rebord / Marko Juresic

10./12./18.05.2016

Agenda



- Etwas Geschichte
- Organisation
- Was unterscheidet die Auffangeinrichtung von anderen Gemeinschaftseinrichtungen?
- Herausforderungen der Auffangeinrichtung
- Wie begegnet die Auffangeinrichtung ihren Herausforderungen?
- Aufbau von Apollo
- Fragen und Antworten



Etwas Geschichte

- **1983: Gründung am 6. Dezember 1983 als privatrechtliche Stiftung**
 - Damalige Spitzenverbände der Sozialpartner (Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen, Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Christlich-Nationaler Gewerkschaftsbund, Landesverband freier Schweizer Arbeitnehmer, Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände)
- **1985-2003/04: Vollversicherungsvertrag**
 - 1985: Klassische Pensionskasse bzw. BVG-Sammelstiftung (Kürzel BVG)
 - Sämtliche Risiken sowie die Administration werden vom Pool der Schweizer Lebensversicherungsgesellschaften getragen
 - 1995: Übernahme und Führung Freizügigkeitsguthaben ohne Instruktionen (FZK)
 - 1997: Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)
 - 2005: Wiederanschlusskontrolle (WAK)
- **Seit 2004/05: Autonome Stiftung**
 - Die Kapitalanlage- und die versicherungstechnischen Risiken werden von der Stiftung selber getragen
 - Die Administration ist vollständig an externe Partner (Swiss Life Pension Services AG) delegiert
- **Seit dem 1.1.2009: Eigene Administration**
 - Die gesamte Administration (total rund 150 Mitarbeiter) wird von der Stiftung selber durchgeführt



Organisation und Tätigkeitsgebiete

- Strategische Führung: Stiftungsrat, Stiftungsrats- und Anlageausschuss
- Externe Unterstützung: PK-Experte P. Spuhler, Revisionsgesellschaft BDO, Rechtskonsulent H.U. Stauffer, Investment Controller PPCmetrics
- Operative Führung: Direktion (Geschäftsstelle im Sinn von Art. 55 Abs. 4 BVG)
 - Max Meili, Geschäftsleiter
 - Jeannette Canzani, Operation
 - Roman Senti, IT
 - Marco Bagutti, Kapitalanlagen
 - Hansjürg Christen, Internal Services (Rechtsdienst, Aktuariat, HR, Finanzen, Facility Management/Postpoint)
- 4 Geschäftsbereiche:
 - Vorsorge BVG (BVG)
 - Risikoversicherung für Arbeitslose (ALV)
 - Freizügigkeitskonten (FZK)
 - Wiederanschlusskontrolle (WAK)
- Durchführungsstellen für die Administration in Zürich, Lausanne, Manno (ab 1.1.2017 Bellinzona)
- Anzahl Mitarbeitende \cong 150 Personen

Was unterscheidet die AE von anderen Gemeinschaftseinrichtungen?



- **Vorsorge BVG**
 - Zwangsanschlüsse
 - Freiwillige Anschlüsse \Rightarrow Kontrahierungszwang!
 - Momentan (noch) beschränkt auf BVG-Obligatorium, BVG-Max. und Zusatzkonto
- **Freizügigkeitskonten**
 - AE bietet alle Services, die eine Freizügigkeitseinrichtung auf dem Markt leistet
 - Ausnahme: Einzelinvestition in Fonds
- **Risikoversicherung für Arbeitslose**
 - Versicherung gegen Invalidität und Tod im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- **Wiederanschlusskontrolle**
 - Jede Auflösung eines Anschlussvertrages muss von der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung an die Auffangeinrichtung gemeldet werden
 - Spezialfälle: Erstanschlusskontrolle und Arbeitslosenanschlusskontrolle

Herausforderungen der AE

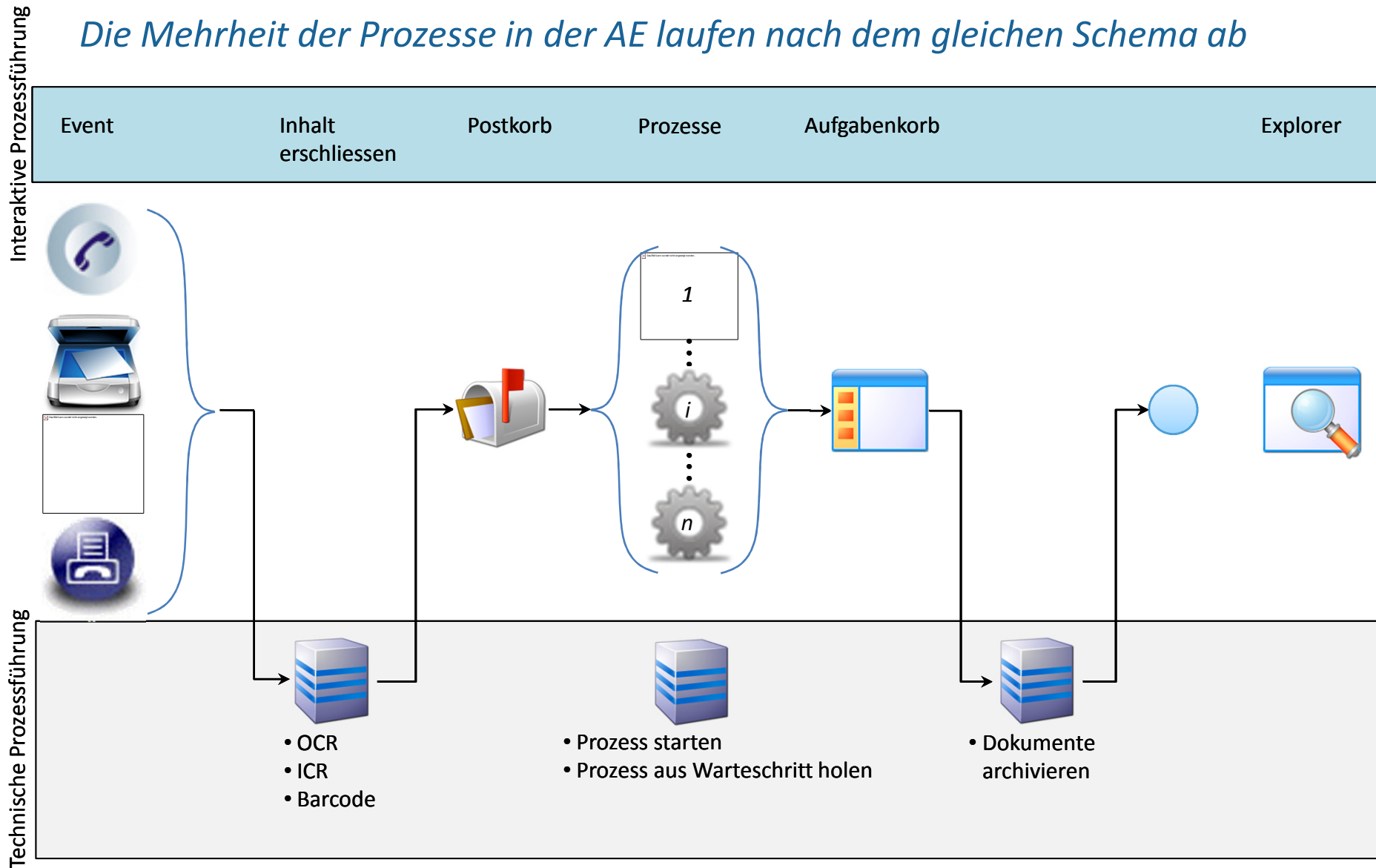


- **Vorsorge BVG**
 - Praktisch eine Einzelversicherung: 20'000 Anschlüsse, 30'000 Versicherte
 - Hoher Umschlag: 6'000 Anschlüsse, 17'000 Versicherte pro Jahr Ab- und Zugang
 - Sehr viele rückwirkende Aktivitäten (Anschlüsse, Mutationen, Vertragsauflösungen, Ein-/Austritte)
 - Inkasso: Hohe Ausstände ⇒ 145 Mio.
- **Freizügigkeitskonten**
 - Grosses Volumen ⇒ 2.2 Mia Zuflüsse, 1.15 Mia. Abflüsse, über 100'000 Kontoeröffnungen und 35'000 Saldierungen pro Jahr, rund 960'000 aktive Konten mit rund CHF 8.4 Mia.
 - Unwissen und Unverständnis beim Kunden
 - Meldeverhalten der Vorsorgeeinrichtung hat Verbesserungspotential ⇒ Datenqualität
- **Risikoversicherung für Arbeitslose**
 - Rund 161'000 Versicherte ⇒ Invaliditätsfälle kommen im Schnitt 5 Jahre später
- **Wiederanschlusskontrolle**
 - Hohe Zahl von Meldungen ⇒ 17'000 pro Jahr
 - Meldeverhalten der Vorsorgeeinrichtung hat Verbesserungspotential, Firmen sind nicht kooperativ
 - Eruieren von Jahreslöhnen bei den AK nicht immer ganz einfach
- **Generell**
 - Kaum Sanierungspotential ⇒ defensive Anlagestrategien

Wie begegnet die AE diesen Herausforderungen?



Die Mehrheit der Prozesse in der AE laufen nach dem gleichen Schema ab





Technische Module des Frameworks

Verbinden von Prozess-Management und Content-Management!

Komponente	Beschreibung
BPM Suite	Prozess-Engine, Prozess-Modeler
Form Designer	Modellieren und Konfigurieren deploybarer, wiederverwendbarer Forms
Input Management	Anbindung von Scanning-Lösungen
Workflow Manager	Zentrales Arbeitsportal für Prozess-Aufgaben der Benutzer
Explorer / 360°View	Zentrale Auskunfts- und Parametrierungsportal
Output Management	Generierung von Reports und Dokumenten
Dokumentation	Generierung der Lösungsdokumentation
Archiv	Dokumentenarchiv mit OCR und Index-Suche
Suchmodul	Zentrales Modul im Explorer zum Suchen und Anzeigen von Daten
Office Archiver	Archivierung von Office Dokumenten
Wiki	Fachliche Hilfe nach dem Wiki-Konzept
Übersetzung	Übersetzungsmodul



Fachliche Module des Frameworks

Entkoppelte und austauschbare Module

Komponente	Beschreibung
Stiftungsverwaltung	Abbildern der Stiftungshierarchie mit ihren Geschäftseinheiten
Anschlussverwaltung	Aktivmodul für Anschlüsse
Leistungsverwaltung	Leistungsmodul mit Ereignis-Dossiers: für Alter, Invalidität und Tod
Partnerverwaltung	Verwalten von Partnern, wie Personen, Firmen, Vorsorgeeinrichtungen, Behörden, Banken, ... und ihren Beziehungen
Buchhaltung	Buchhaltungsmodul für die Buchführung mit Kontenplänen, Reports und Journalen
Konto- und Belegführung	Modul mit Konten zu Partnern mit Zinsschemata, FZ-, Waisen- oder Beitragskonto
Buchungsmanager	Modul, in dem die Buchungsregeln für die Buchhaltung und die Konto & Belegführung definiert werden
Zahlungsverkehr	Modul, das offene, pendente und abgeschlossene Aus bzw. Einzahlungen auflistet und die technische Anbindung zu Bank- bzw. Postkonten sicherstellt
Rechner	Rechenkern mit Funktionen und Methoden zur Berechnung von Kenngrößen wie z.B. Renten oder Beiträgen
Planverwaltung	Modul zur Verwaltung von Bausteinen, die als Einflussgrößen vom Rechner verwendet werden



Anbindung Public Services

Aktuelle und vollständige Daten

Komponente	Beschreibung
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt mit Meldungen zu HR-Mutation, Konkursen, Schuldenrufen, ...
Zefix	Abfragen von Daten aller im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, Institutionen oder Firmen
Postfinance	Abholen und Veranlassen von Zahlungen
Track&Trace	Verfolgen von Sendungen, z.B. Zustellbestätigungen
ZAS	Abholen von Personendaten
Postservices	Beziehen von Barcodes, z.B. für Einschreiben
UID	Abholen von Unternehmensdaten
eSchKG 2.0	Elektronischer Datenaustausch mit Betreibungsämtern
Sedex	Technische Plattform für Kommunikation mit Behörden
Egeli	Abholen von Behördendaten

Spezialitäten der AE



- AN-Plan
 - MA-Plan
- } Mind. paritätische Aufteilung der Beiträge
- W-Pläne
 - WO (Ohne Risiko \Rightarrow reiner Sparplan)
 - WG (Gesamtplan \Rightarrow Sparen und Risiko)
 - WR (Risiko \Rightarrow nur Risiko ohne Sparen)
- } Vollständige Übernahme der Beiträge d. VT
- SE-Plan
 - BVG-Maximum
 - Spezialkunden
 - FAR = Flexibler Altersrücktritt, VRM = Vorruhestandsmodell, OCE = Office Cantonal de l'Emploi
 - Apollo bietet einen Austausch von Ein- und Austrittsdaten über eine elektronische Plattform

Technische Grundlagen BVG 2015

ALLVISA | AKTUELL

Mai 2016

Thomas Frick
Pensionskassen-Experte SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Einleitung (1)

- Wozu benötigt ein Pensionskassen-Experte **versicherungstechnische Grundlagen**?

- Verwendung bei
 - Bestimmung des «korrekten» Umwandlungssatzes
 - Berechnung der erwarteten Risikokosten
 - Berechnung Vorsorgekapital Rentner
 - Berechnung technische Rückstellungen

- Wahl der technischen Grundlagen hat somit Einfluss auf
 - (Risiko-) Beiträge
 - Rentenleistungen
 - Deckungsgrad

Einleitung (2)

- Die technischen Grundlagen liefern die **statistischen Grundlagen** wie zum Beispiel:
 - Sterbe- und Invalidierungswahrscheinlichkeiten
 - Wahrscheinlichkeit, dass im Todesfall eine Partnerrente fällig wird
 - Alter des Partners beim Tod eines Versicherten
 - Anzahl sowie Alter der Kinder (bei Pensionierung, Invalidierung oder Tod eines Versicherten)
 - Wahrscheinlichkeit, als Aktiver aus der Pensionskasse auszutreten
- Die technischen Grundlagen werden periodisch erhoben und veröffentlicht.
 - **BVG 2010**: Versichertendaten von 14 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2005 – 2009
 - **BVG 2015**: Versichertendaten von 15 Vorsorgeeinrichtungen, Beobachtungszeitraum: 2010 – 2014
- Neben den privat-rechtlichen Grundlagen BVG gibt es die öffentlich-rechtlichen Grundlagen **VZ**.

BVG 2015: Beteiligte Pensionskassen

- ABB Pensionskasse
- Pensionskasse Alcan Schweiz
- Pensionskasse der BASF Gruppe Schweiz, II
- comPlan *)
- CPV/CAP Pensionskasse Coop
- Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)
- PKE Pensionskasse Energie Genossenschaft
- Migros-Pensionskasse
- Fonds de pensions Nestlé
- **Pensionskasse des Bundes PUBLICA**
- Pensionskasse SBB
- Sulzer Vorsorgeeinrichtung
- Caisse de pensions Swatch Group
- Pensionskasse Swiss Re
- Pensionskasse der UBS

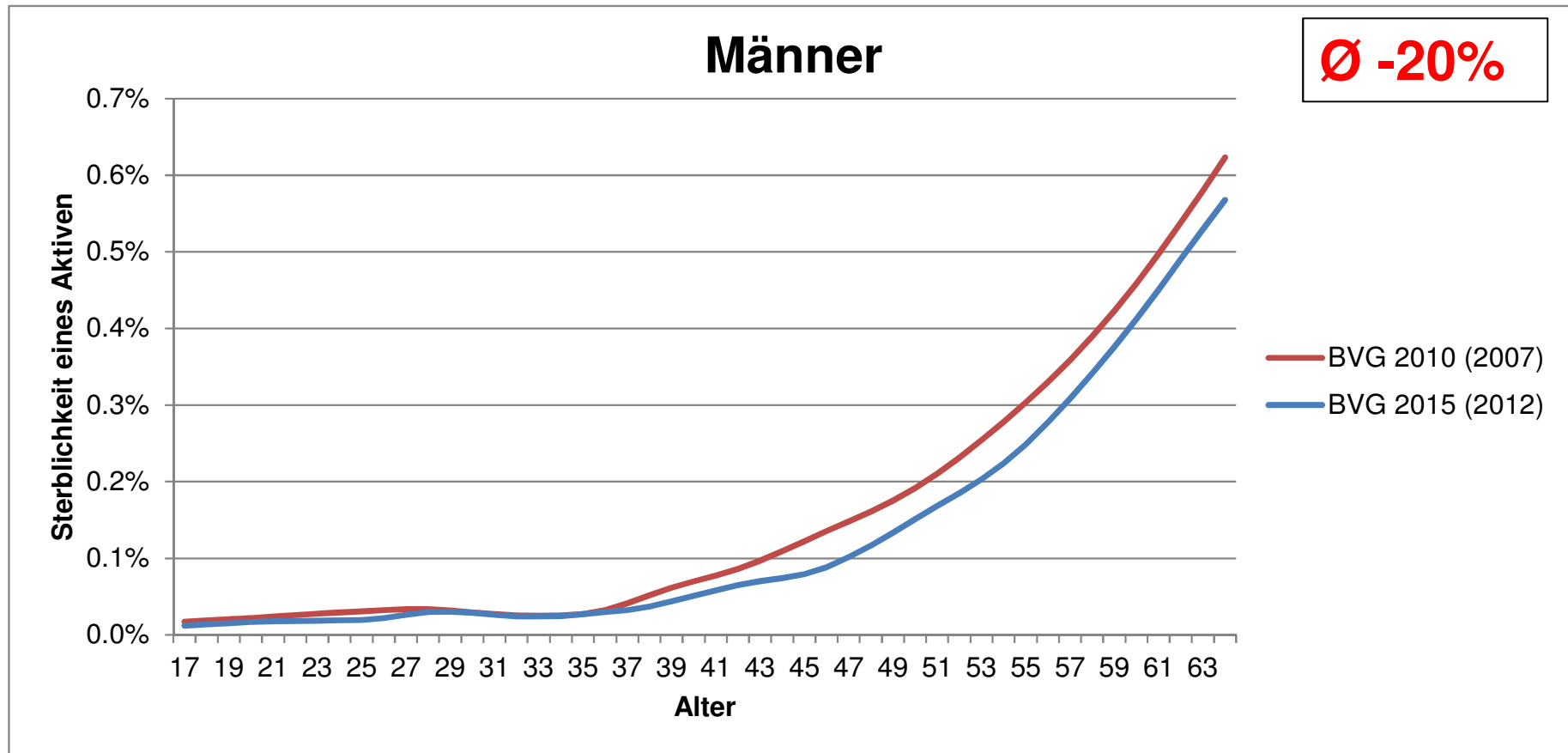
*) bei BVG 2015 erstmalig berücksichtigt

BVG 2015: Datengrundlagen (Bestand unter Risiko)

- **Aktive Versicherte:**
 - Bestand unter Risiko: 1'414'790
 - Todesfälle: 1'304
 - Invaliditätsfälle: 3'512
- **Altersrentner:**
 - Bestand unter Risiko: 610'694
 - Todesfälle: 21'151
- **Invalidenrentner:**
 - Bestand unter Risiko: 63'642
 - Todesfälle: 845
- **Witwen und Witwer:**
 - Bestand unter Risiko: 211'674
 - Todesfälle: 11'737
- **Gesamtbestand:**
 - Bestand unter Risiko: 2'300'800
 - Todesfälle: 35'037
 - Invaliditätsfälle: 3'512

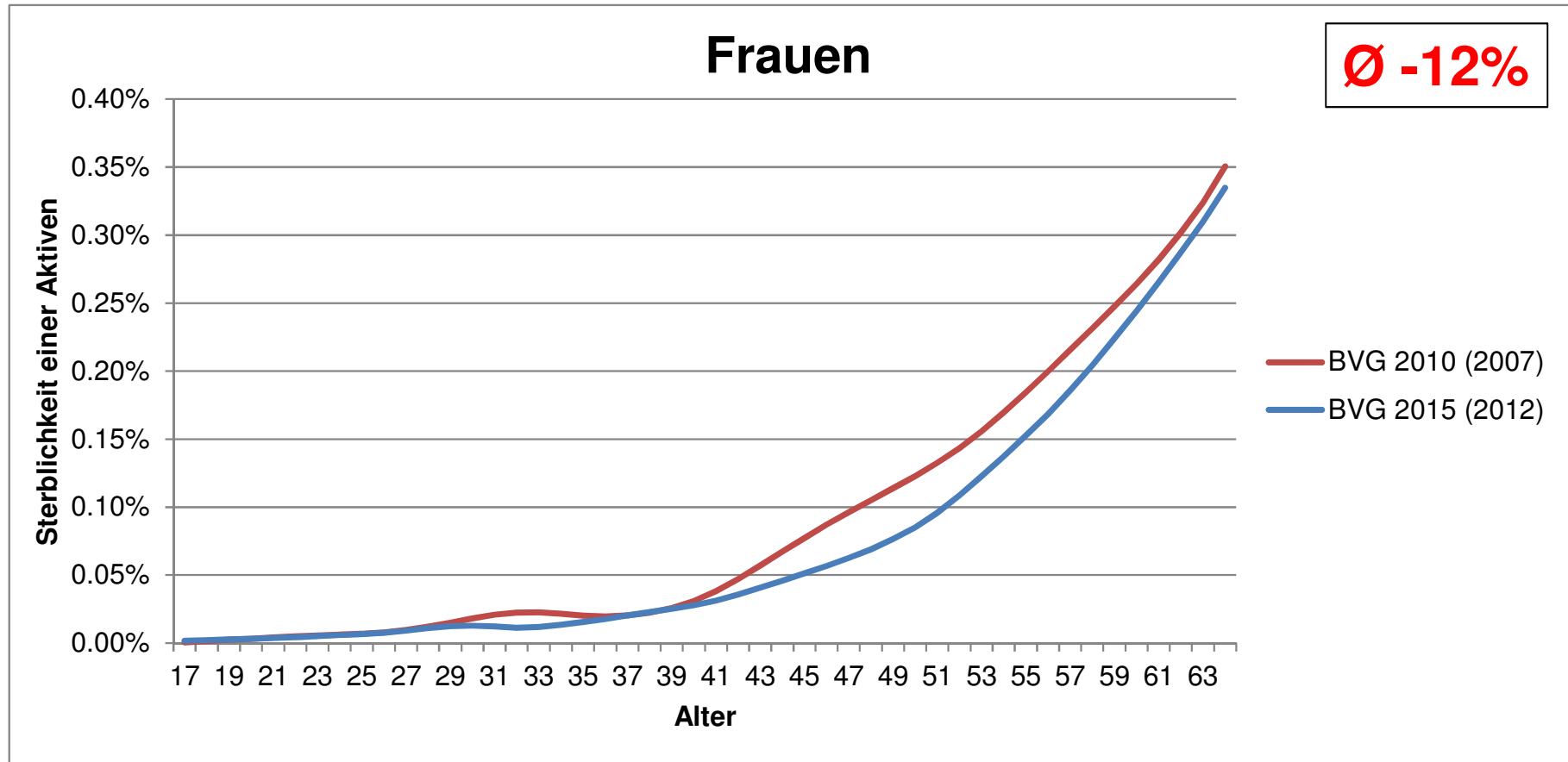
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Aktive: Abnahme der Sterblichkeit



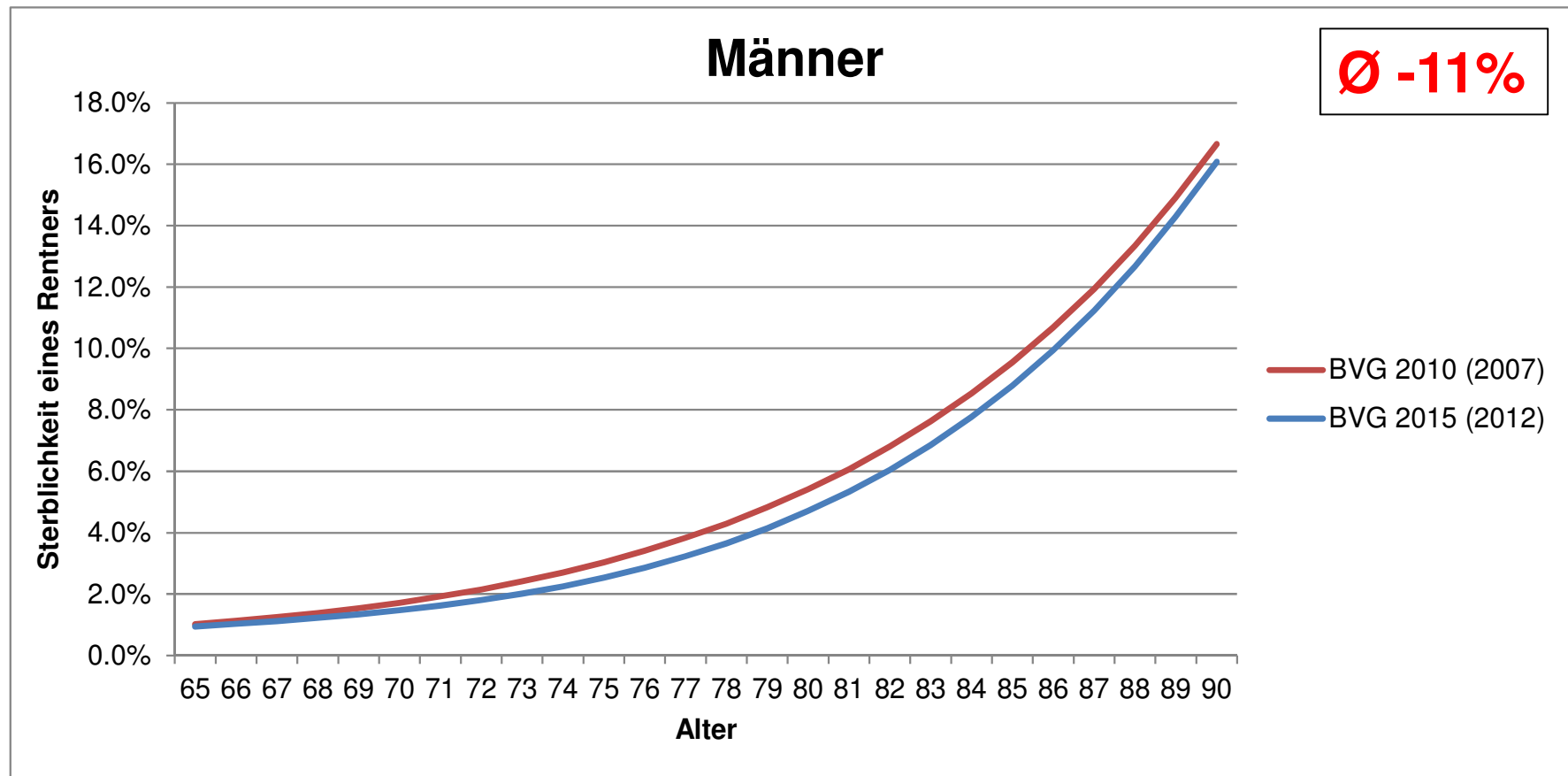
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Aktive: Abnahme der Sterblichkeit



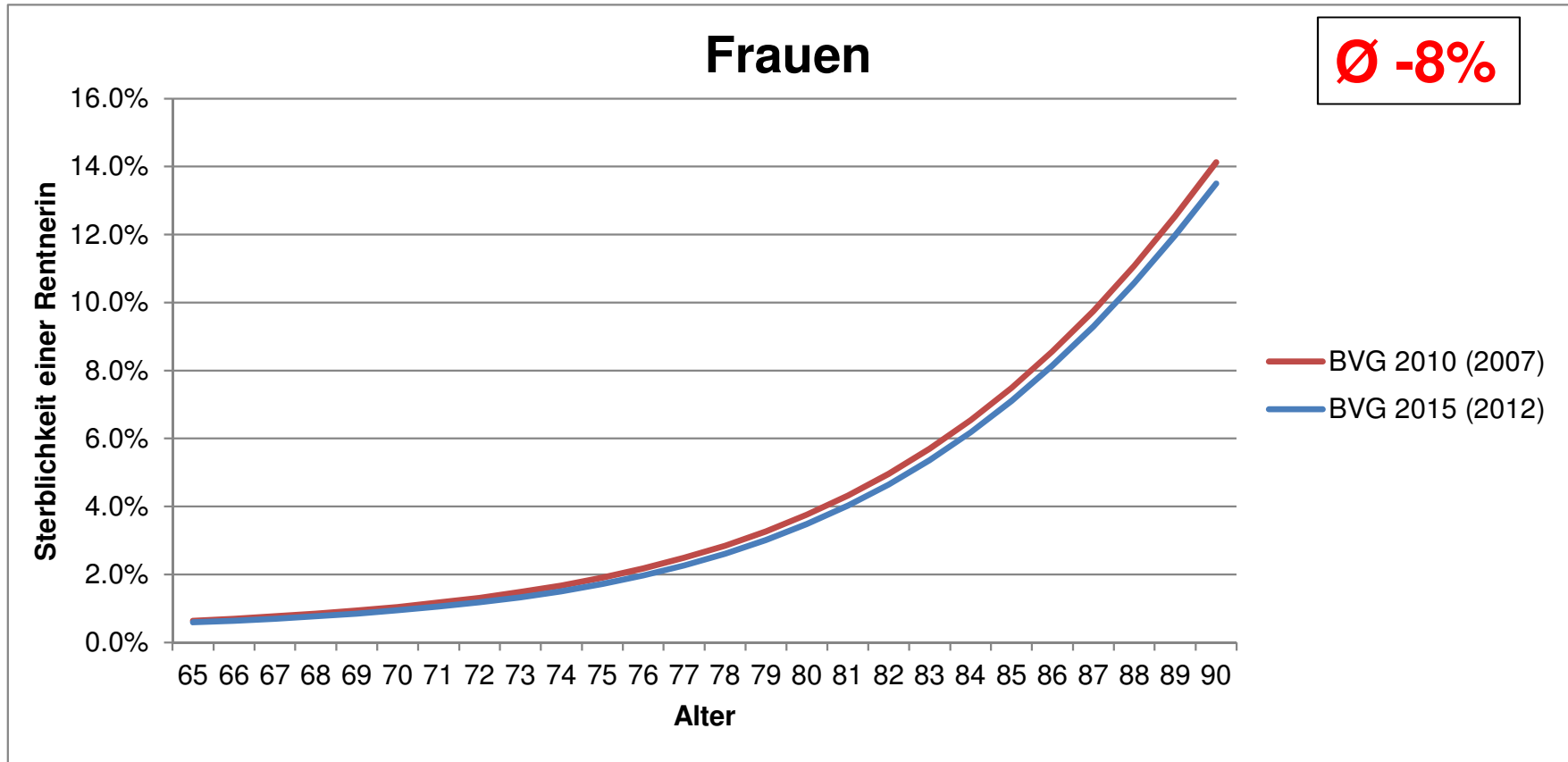
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Rentner: Abnahme der Sterblichkeit



BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Rentner: Abnahme der Sterblichkeit



Folge der Abnahme der Sterblichkeit

Die **mittlere Lebenserwartung** im Alter 65:

	Männer	Frauen
Grundlagen EVK 1990	16.55	20.92
Grundlagen EVK 2000	17.56	20.37
Grundlagen BVG 2000	17.76	21.09
Grundlagen BVG 2005	17.90	20.98
Grundlagen BVG 2010	18.93	21.42
Grundlagen BVG 2015	19.77	21.93



Männer: + 1.03 J.
Frauen + 0.44 J.

Männer: + 0.84 J.
Frauen + 0.51 J.

Die längere Lebenserwartung führt zu einer **längeren Rentenbezugsdauer**:

- Für bereits laufende Renten muss das **Deckungskapital** erhöht werden.
- Für zukünftige Renten muss – bei konsequenter Umsetzung des Kapitaldeckungsverfahrens – der **reglementarische Umwandlungssatz** reduziert werden. Wird dies nicht gemacht, entstehen Pensionierungsverluste zu Lasten der aktiven Versicherten.

Höhe des vers.technisch korrekten Umwandlungssatzes

Versicherungstechnisch korrekter Umwandlungssatz bei unterschiedlichen technischen Zinssätzen (60 % anwartschaftliche Ehegattenrente)

Männer (65)	1.50 %	2.00 %	2.50 %	3.00 %
BVG 2010 (PT 2010)	5.02 %	5.33 %	5.66 %	5.98 %
BVG 2015 (PT 2015)	4.92 %	5.23 %	5.54 %	5.87%

Frauen (64)	1.50 %	2.00 %	2.50 %	3.00 %
BVG 2010 (PT 2010)	5.18 %	5.49 %	5.81 %	6.13 %
BVG 2015 (PT 2015)	5.08 %	5.39 %	5.70 %	6.02 %

**Faustregel:
Reduktion
UWS
um 0.1%-
Punkte**

**Faustregel: Reduktion UWS um 0.3%-Punkte
pro 0.5% technischer Zins**

Exkurs: Perioden- und Generationentafeln

- In den **Periodentafeln** (PT) werden Wahrscheinlichkeiten, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, als **konstant** angenommen.
- Zur Berücksichtigung der erwarteten Zunahme der Lebenserwartung müssen deshalb in der versicherungstechnischen Bilanz entsprechende Rückstellungen gebildet werden.
 - Rückstellung Zunahme Lebenserwartung: rund 0.5% pro Jahr
- In den **Generationentafeln** (GT) sind die Sterbewahrscheinlichkeiten nicht nur vom Alter und Geschlecht der versicherten Person abhängig, sondern auch vom **Jahrgang** der versicherten Person.
- Generationentafeln basieren also auf den Todesfällen pro Jahrgang. Die Erstellung des Tarifs ist somit theoretisch erst nach dem Tod des letzten Versicherten eines Jahrgangs möglich.
 - Sie müssen somit anhand von Modellannahmen erstellt werden.

Auswirkungen auf Vorsorgekapital Rentner

	TZ 2.0% BVG 2010 (PT 2010)	TZ 2.0% BVG 2015 (PT 2015)	
	31.12.2015	31.12.2015	
PASSIVEN			
Vorsorgekapital Rentner			
DK Altersrenten	5'790'268	5'928'487	2.39%
DK für Ehegattenrenten	1'675'725	1'712'431	2.19%
DK für temp. Invalidenrenten (inkl. Beitragsbefreiung)	1'054'250	1'049'021	-0.50%
Total	8'520'243	8'689'939	1.99%
Technische Rückstellungen			
Rückstellung für Langlebigkeit	213'006	0	
Total	213'006	0	
Notwendiges Vorsorgekapital	8'733'249	8'689'939	



O.K. !

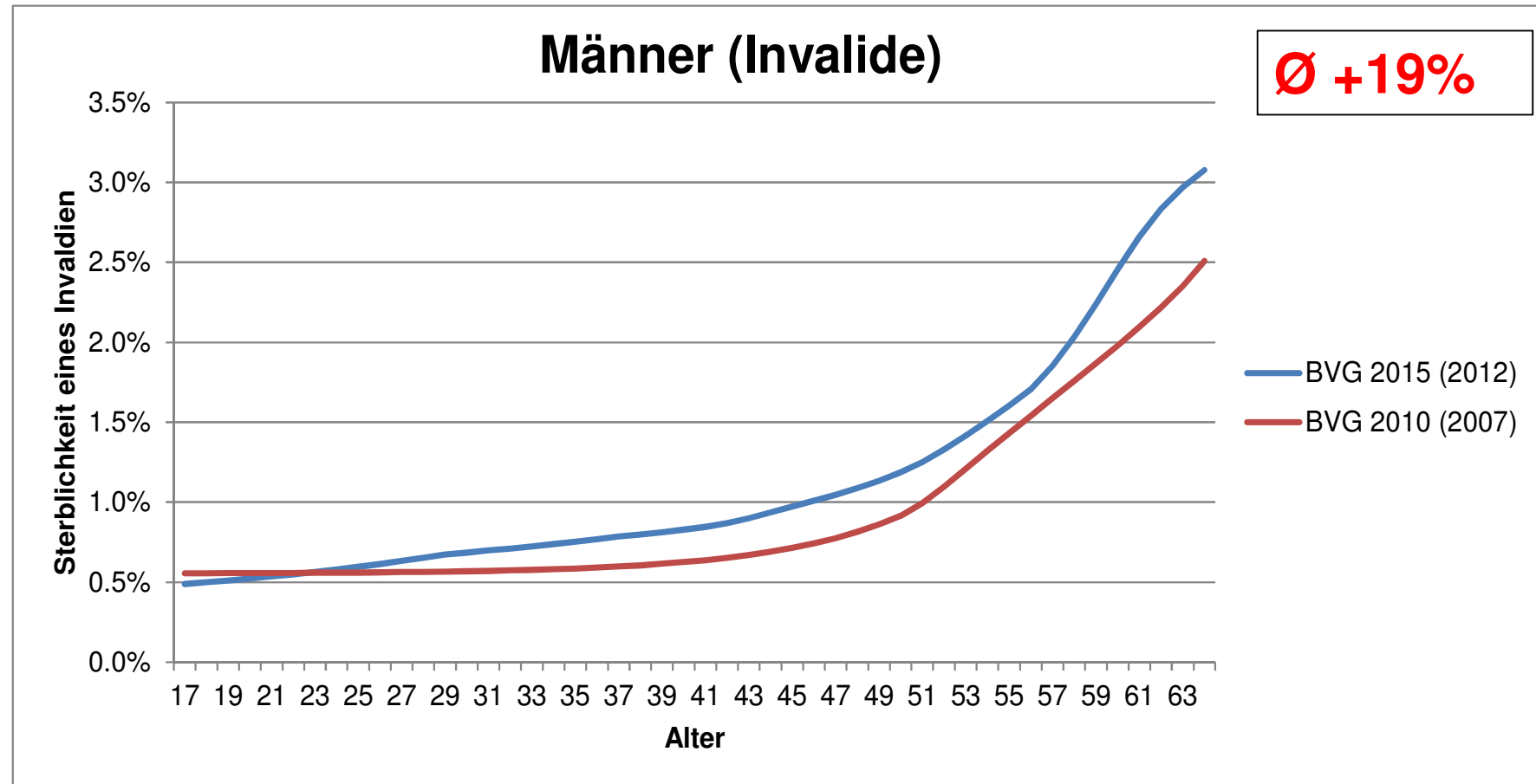
	TZ 2.0% BVG 2010 (GT)	TZ 2.0% BVG 2015 (GT)	
	31.12.2015	31.12.2015	
	6'207'787	6'329'932	1.97%
	1'809'186	1'828'459	1.07%
	1'059'591	1'053'375	-0.59%
	9'076'564	9'211'767	1.49%
	0	0	
	0	0	
	9'076'564	9'211'767	



+ 1.49% !

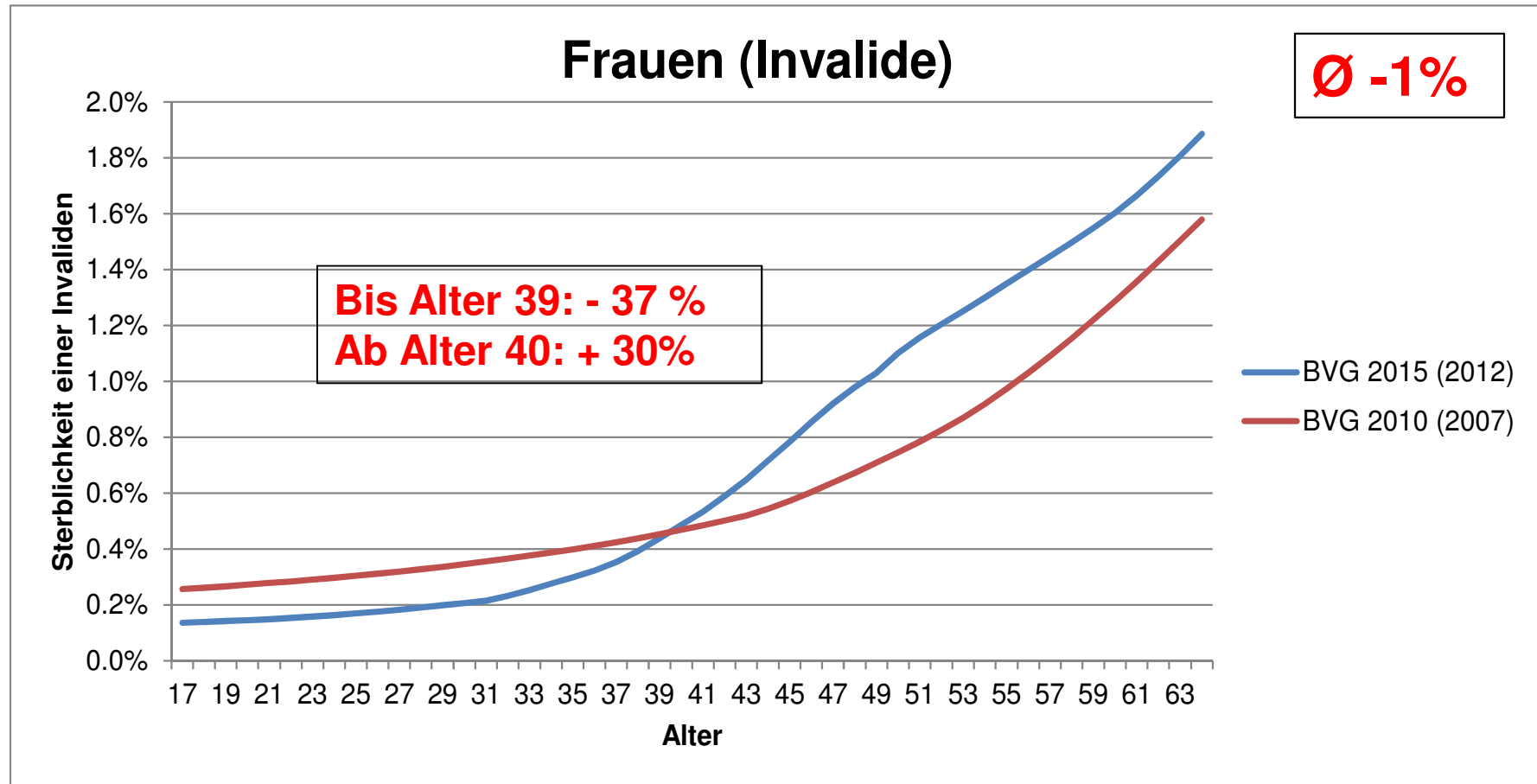
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Zunahme der Sterblichkeit



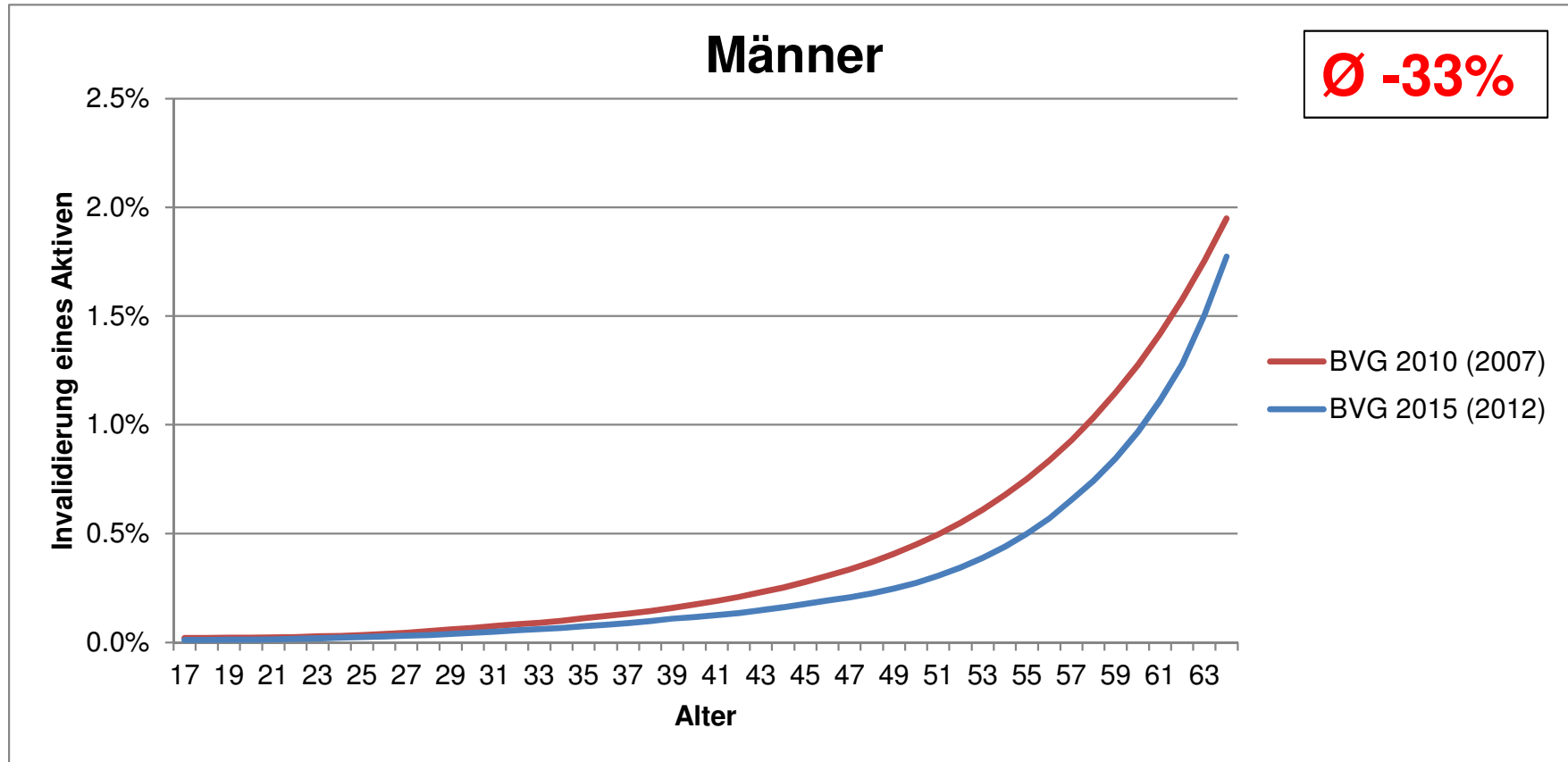
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Abnahme der Sterblichkeit



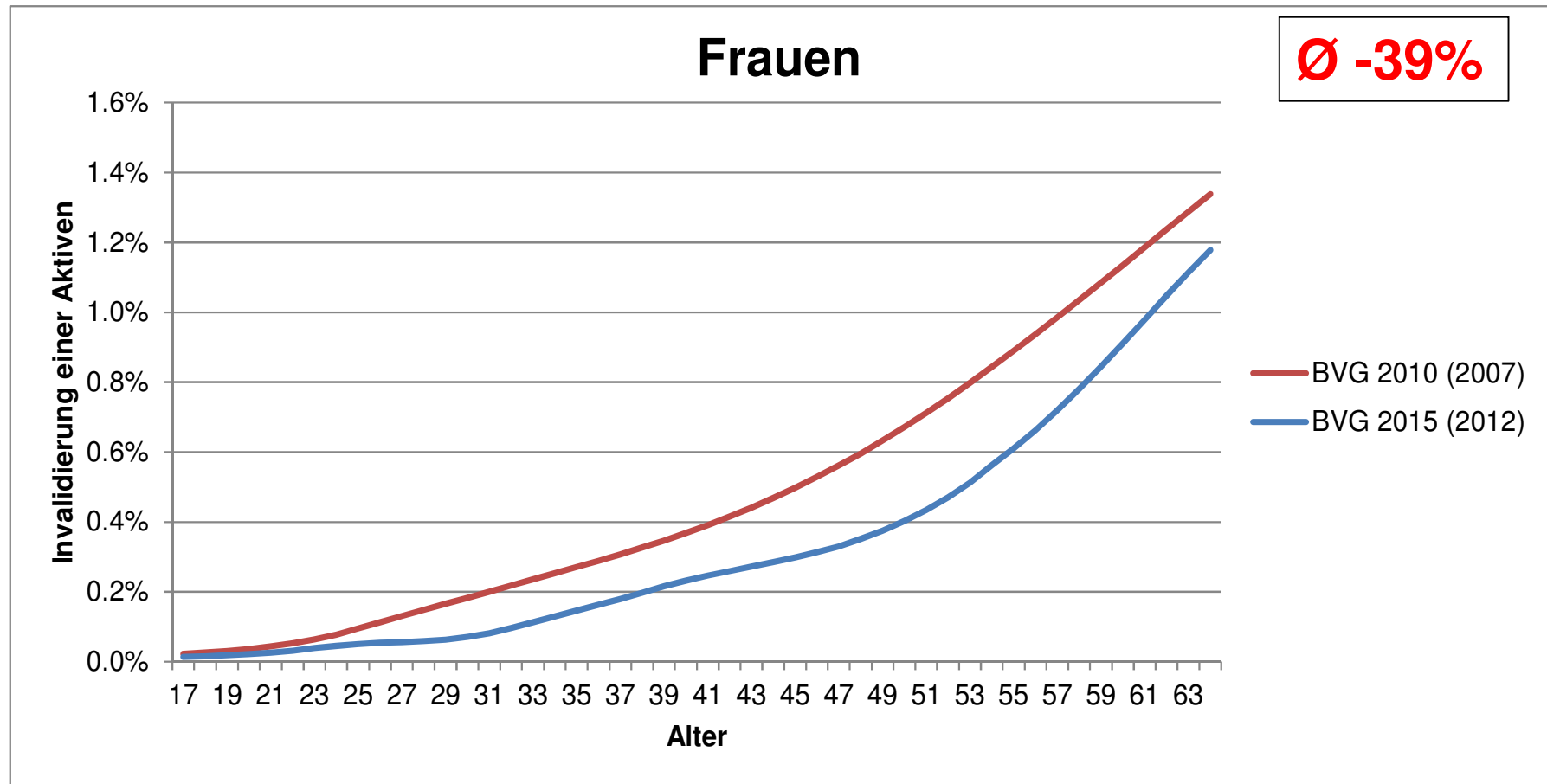
BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Abnahme der Invalidierungen



BVG 2015 vs. BVG 2010: Wichtigste Erkenntnisse

Abnahme der Invalidierungen

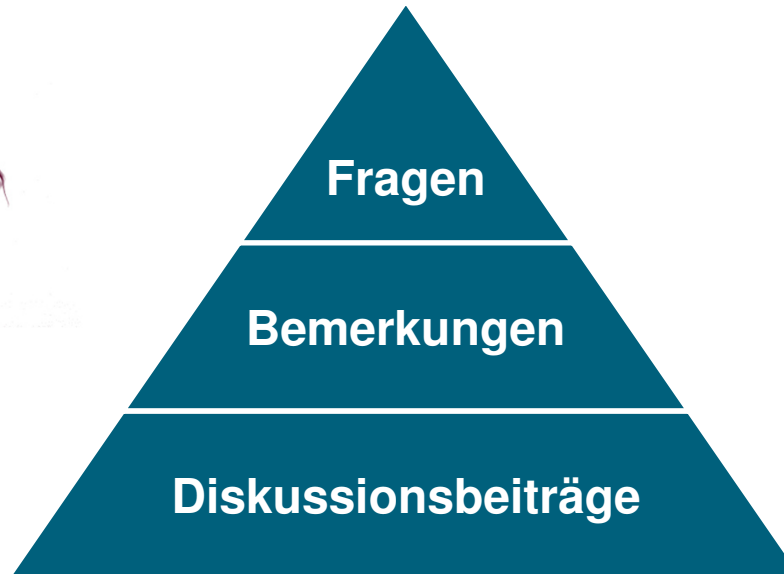


Folge der Abnahme der Invalidierungen

- Sinkt nun die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, können grundsätzlich auch die **Risikobeiträge** reduziert werden: **Gewinn- und Verlustanalyse** gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang dies für die eigene Vorsorgeeinrichtung zutrifft.
- Zusätzlich kann bei Pensionskassen, die die Risiken Invalidität und Tod (teilweise) autonom tragen, die **Rückstellung für Versicherungsrisiken** reduziert werden.
- Bei Pensionskassen, die die Risiken **kongruent rückgedeckt** haben, hat die gesunkene Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, keinen direkten Einfluss: massgebend sind hier die Tarifgrundlagen der Rückversicherung. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die Versicherer einen Rückgang der Invaliditätsfälle verzeichnen und ihre Grundlagen entsprechend anpassen.

Zusammenfassung

- Vergleich **BVG 2015** mit **BVG 2010** zeigt:
 - **Lebenserwartung** steigt weiter an, diejenige der Männer stärker als diejenige der Frauen
 - **Ausnahme:** Invalide Männer und Invalide Frauen älter als 40: Abnahme der Lebenserwartung
 - **Neue Invaliditätsfälle:** markante Abnahme (mehr als 30%)
- Auswirkungen auf das **Vorsorgekapital Rentner:**
 - Bei Periodentafeln: Wechsel auf BVG 2015 ohne Nachfinanzierung
 - Bei Generationentafeln: Wechsel auf BVG 2015: Aufstockung Vorsorgekapital um rund 1.5% notwendig (abhängig von Altersstruktur)
- Auswirkungen auf den **Umwandlungssatz:**
 - Technisch korrekter Umwandlungssatz **sinkt um rund 0.1%-Punkte**
 - Jedoch: Senkung des **technischen Zinssatzes** hat deutlich grösseren Einfluss auf den technische korrekten Umwandlungssatz: **Reduktion um rund 0.3%-Punkte** pro 0.5% Reduktion technischer Zinssatz



**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Umwandlungssatzreduktion: Mögliche Übergangsregelungen und/oder Abfederungsmassnahmen

ALLVISA | AKTUELL
Frühling 2016

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

- 1. Ausgangslage**
- 2. Vergangenheits- und Zukunftskomponente**
(Übergangsregelung und Abfederung)
- 3. Fragestellungen bei der Ausgestaltung** der
Übergangsregelung und Abfederung
- 4. Mögliche Übergangsbestimmungen** (sieben Varianten)
- 5. Rahmenbedingungen**

Anhang: Umsetzungsbeispiele aus der Praxis

1. Ausgangslage

Viele Pensionskassen müssen den **Umwandlungssatz reduzieren**.

→ Ohne Begleitmassnahmen nehmen die (Alters-)Leistungen ab.

→ Wie kann diese Abnahme abgedeckt oder ausgeglichen werden?

Für **vollständigen Leistungserhalt** bedarf es einer Erhöhung

- sowohl des angesparten Altersguthabens
(= **Ausgleich für die Vergangenheit**)
- als auch der künftigen Sparbeiträge
(= **Ausgleich für die Zukunft**).

Einfachste Art: **Einheitliche** Erhöhung.

Beispiel: Bei Reduktion des Umwandlungssatzes von 6.05% auf 5.30% sind die Altersguthaben und Sparbeiträge einheitlich um 14.2% ($= 6.05\%/5.30\% - 1$) zu erhöhen.

2. Vergangenheits- und Zukunftskomponente

Vergangenheit

Für 65jährigen Versicherten: Altersrente vor und nach der Umwandlungssatzreduktion identisch, falls Altersguthaben um 14.2% erhöht. Vgl. 5.30% von $114.2\% = 6.05\%$.

Für 25jährigen Versicherten: Massnahme bringt nichts, da noch kein Altersguthaben vorhanden.

Zukunft

Für 25jährigen Versicherten: Voraussichtliche Altersrente vor und nach der Umwandlungssatzreduktion identisch, falls alle Sparbeiträge um 14.2% erhöht. D.h. das Leistungsziel bleibt gleich.

Für 65jährigen Versicherten: Massnahme bringt nichts, da keine Sparbeiträge mehr angespart werden.

- ! Eine Erhöhung der Altersguthaben verursacht **einmalige Kosten**.
- ! Eine Erhöhung der Sparbeiträge verursacht **jährliche Kosten**.

3. Fragestellungen betreffend Zukunftskomponente

1. **Wie hoch soll das neue Leistungsziel sein?**

Art. 51a Abs. 2 lit. b BVG: Obersten Organ legt Leistungsziel fest.

2. **In welchem Rentenalter soll das Leistungsziel erreicht werden?**

Soll für das gleiche Leistungsziel länger gearbeitet werden?

3. **Wie soll die Sparstaffelung aussehen?**

Früherer Beginn des Sparprozesses (z.Bsp. ab Alter 21 – analog Altersreform 2020) erhöht Leistungsziel ohne grosse Kosten für Arbeitgeber.
BVG-Mindestleistungen beachten.

4. **Wie soll die Beitragsaufteilung (AN:AG) aussehen?**

Welche Beitragserhöhung ist möglich/zumutbar?

Dank einer Planwahl können Versicherte Mehrkosten vermeiden, müssen aber tiefere Leistungen in Kauf nehmen.

3. Fragestellungen betreffend Vergangenheitskomponente

1. Welche Art der Übergangsbestimmung wird angewendet?

→ Nächster Abschnitt.

2. Welche Versicherten sollen von den Übergangsbestimmungen profitieren?

In Abhängigkeit ihres Alters? Oder ihrer Versicherungsdauer?

→ Siehe auch übernächster Abschnitt.

3. Wie viele Mittel kann die Pensionskasse dafür einsetzen? Wie viele Mittel kann der Arbeitgeber einbringen?

Sind Rückstellungen vorhanden? Wie ändert sich der Deckungsgrad aufgrund der Übergangsbestimmungen?

4. Mögliche Übergangsbestimmungen

a) Übergangsbestimmungen basierend auf Vergleichsrechnungen

- i. Vergleichsrechnung bei Rentenbeginn
 - 1. Vergleich mit bisheriger Leistung im gleichen Zeitpunkt
 - 2. Vergleich mit bisheriger sofort beginnender Rente
- ii. Vergleichsrechnung bei Umwandlungssatzreduktion
 - 3. Vergleich mit bisheriger Leistung im gleichen Rentenalter
 - 4. Vergleich für künftige Leistung im neuen Rentenalter

b) Übergangsbestimmungen ohne Vergleichsrechnungen

- 5. Einmaleinlagen
- 6. Sinkende Umwandlungssätze
- 7. Unterschiedliche Umwandlungssätze

4. Mögliche Übergangsbestimmungen: Beispiel

Alter	UWS aktuell	UWS neu
60	5.35%	4.65%
61	5.45%	4.75%
62	5.60%	4.85%
63	5.75%	5.00%
64	5.90%	5.15%
65	6.05%	5.30%

Alter	AGS aktuell	AGS neu
18-24	0%	0.0%
25-34	8%	9.1%
35-44	12%	13.7%
45-54	17%	19.4%
55-65	22%	25.1%
L.-Ziel	52%	52%

60jähriger Versicherter mit vers. Lohn = CHF 80'000 und AGH = CHF 540'000

→ Aktuelle voraussichtliche Altersrente 65 (2% Proj.zins) = **CHF 41'612**

→ Neue voraussichtliche Altersrente 65 (2% Proj.zins) = **CHF 41'609**

Einmalige Erhöhung AGH: **CHF 76'415**; Jährliche Erhöhung AGS: **CHF 2'480**

→ Kein Ausgleich → Altersrente = **CHF 36'453**

→ Nur Ausgleich der Vergangenheit → Altersrente = **CHF 40'925**

→ Nur Ausgleich der Zukunft → Altersrente = **CHF 37'137**

4.1 Mögliche Übergangsbestimmungen

Vergleich bei Rentenbeginn mit bisheriger Leistung im gleichen Zeitpunkt

Beispiel: Die neue Altersrente im Alter 65 ist mindestens so hoch wie die bisherige voraussichtliche Altersrente im Alter 65. D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt die neue Altersrente im Alter 65 mindestens CHF 41'612.

(Einschränkungen: Abnahme versicherter Lohn, Vorbezug für Wohneigentum, Übertragung infolge Ehescheidung)

- ➔ Das Versprechen kann erst in der Zukunft abgegolten werden.
Oft dauern diese Versprechen sehr lang.

Von dieser Art Versprechen ist unbedingt abzuraten, wenn

- Bindungsdauer zu lang; (künftige Reglementsanpassungen sehr schwierig und Handlungsfreiheiten stark eingeschränkt)
- oder
- Zinsgarantie darin enthalten. Falls die bisherige voraussichtliche Altersrente im Alter 65 mit einer Verzinsung (= Projektionszins) berechnet ist, wird dieser Zins implizit garantiert.

4.2 Mögliche Übergangsbestimmungen

Vergleich bei Rentenbeginn mit sofort beginnender Rente

Beispiel: Die neue Altersrente nach der Reduktion ist mindestens so hoch wie die sofort beginnende Altersrente unmittelbar vor der Reduktion. D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt die neue Altersrente beim Altersrücktritt mindestens CHF 28'890 (= 5.35% von 540'000).

Altersrücktritt 61: Rente = Maximum von **28'890** & 26'999 (4.75% von 568'400)
(Einschränkungen: Vorbezug für Wohneigentum, Übertragung infolge Ehescheidung)

- ➔ Das Versprechen kann erst in der Zukunft abgegolten werden.
Effektiven Kosten erst beim Altersrücktritt bekannt.
Versprechen greift in der Regel nur kurz, da nach der Reduktion sowohl das Altersguthaben als auch die Umwandlungssätze zunehmen.

Diese Art Versprechen entspricht minimaler Besitzstandgarantie, da

- ansonsten mit einer Pensionierungswelle gerechnet werden muss;
- die Garantie in der Regel nur kurze Zeit dauert.

4.3 Mögliche Übergangsbestimmungen

Vergleich bei UWS-Reduktion mit Leistung im gleichen Rentenalter

Beispiel: Die neue voraussichtliche Altersrente im Alter 65 ist mindestens so hoch wie die bisherige voraussichtliche Altersrente im Alter 65. D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt die neue voraussichtliche Altersrente im Alter 65 mindestens CHF 41'612.

- ➔ Das Versprechen wird im Zeitpunkt der Reduktion abgegolten. Üblicherweise wird dazu eine **Einmaleinlage** auf das Guthaben des Versicherten gebucht.
- ➔ **Besitzstandskosten** entsprechen (höchstens) der Summe dieser Einmaleinlagen. Die Einmaleinlagen sind **abhängig von den neuen Sparbeiträgen**.
Werden die Sparbeiträge im Alter 55-65 auf z.B. 24% (statt 22%) erhöht, beträgt die Einmaleinlage CHF 80'613.

4.4 Mögliche Übergangsbestimmungen

Vergleich bei UWS-Reduktion mit Leistung im neuen Rentenalter

Beispiel: Die neue voraussichtliche Altersrente im Alter 66 ist mindestens so hoch wie die bisherige voraussichtliche Altersrente im Alter 65.

- ➔ Das Versprechen wird im Zeitpunkt der Reduktion abgegolten. Es kann insbesondere angewendet werden, wenn ordentliches Rentenalter (z.Bsp. von 64 auf 65) erhöht wurde. Üblicherweise wird eine **Einmaleinlage** auf das Guthaben des Versicherten gebucht.
- ➔ **Besitzstandskosten** entsprechen (höchstens) der Summe dieser Einmaleinlagen. Die Einmaleinlagen sind **abhängig von den neuen Sparbeiträgen**.
- ➔ Das Versprechen kann altersabhängig definiert werden. Z.Bsp. soll pro Jahr vor dem Alter 65 um 1 Monat (max. 1 Jahr) länger gearbeitet werden.

Unser 60jähriger Versicherter soll also 5 Monate länger arbeiten. Die neue voraussichtliche Altersrente im Alter $65\frac{5}{12}$ entspreche mindestens der aktuellen voraussichtlichen Altersrente im Alter 65. **Die Einmaleinlage beträgt dann CHF 67'478 (mit den aktuellen Sparbeiträgen).**

4.5 Mögliche Übergangsbestimmungen

Einmaleinlagen

Beispiel: Die mehr als 50jährigen Versicherten erhalten eine Einmaleinlage. Diese beträgt im Alter 51 1%, im Alter 52 2%, im Alter 53 3%, ... und ab Alter 64 14% des Altersguthabens unmittelbar vor der Reduktion. **D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt sie CHF 54'000 (= 10% von 540'000).**

(Einschränkungen: Einkauf von Leistungen, nachdem die Massnahme bekannt wurde)

- ➔ Einmaleinlage kann ohne Bezug zur resultierenden neuen Altersrente gewährt werden. Z.Bsp. falls ein bestimmter Betrag für die Übergangsbestimmung zur Verfügung steht. Die Einmaleinlage ist unabhängig von den neuen Sparbeiträgen.
- ➔ Die Besitzstandskosten entsprechen der Summe dieser Einmaleinlagen.
Die voraussichtliche Altersrente im Alter 65 beträgt CHF 39'613, falls die Sparbeiträge nicht erhöht werden.

4.6 Mögliche Übergangsbestimmungen

Sinkende Umwandlungssätze

Beispiel: Der Umwandlungssatz im Alter 65 sinkt innert 10 Jahren von heute 6.05% auf 5.3%, d.h. er nimmt pro Jahr um 0.075%-Punkte ab. **D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt er 5.675% (= 6.05% - 5 x 0.075%).**

(Einschränkungen: Für Neueintritte gilt der vollständig reduzierte Umwandlungssatz)

- ➔ Die effektiven Kosten sind erst beim Altersrücktritt bekannt. D.h. zur Berechnung der **Besitzstandskosten** sind **Annahmen** zur Lohnentwicklung, zum Einkaufs- und **Pensionierungsverhalten** zu treffen.
- ➔ **Vorteil:** Bei Austritten oder Kapitalbezügen entstehen **keine Kosten**.
Nachteil: Neue Einkäufe, neue Sparbeiträge und Zinsen werden mit überhöhtem Umwandlungssatz umgerechnet und **verursachen Kosten**.
- ➔ Die Übergangsregelung sollte einerseits nicht zu lange sein, um künftige Reglementsanpassungen nicht zu erschweren, andererseits profitieren nur wenige Versicherte, wenn die Regelung zu kurz ist.
Die voraussichtliche Altersrente im Alter 65 beträgt CHF 39'032, falls die Sparbeiträge nicht erhöht werden.

4.7 Mögliche Übergangsbestimmungen

Unterschiedliche Umwandlungssätze

Um die Vorteile der Einmaleinlage und der sinkenden Umwandlungssätze zu kombinieren, können zwei unterschiedliche Umwandlungssätze angewendet werden. Einerseits ein **überhöhter Umwandlungssatz auf dem vorhandenen Altersguthaben** und andererseits der **neue Umwandlungssatz auf dem neu angesparten Altersguthaben**. Das Altersguthaben muss nicht aufgeteilt werden. Es genügt, den Stand des Altersguthabens bei der Umstellung fest zu halten.

- ➔ Die Umstellungskosten entsprechen (höchstens) den begünstigten Altersguthaben gewichtet mit der "Verbesserung" des Umwandlungssatzes.
- ➔ Bei Austritten oder Kapitalbezügen entstehen keine Kosten.
- ➔ Die Übergangsregelung kann notfalls zu einem späteren Zeitpunkt gerecht durch eine Einmaleinlage abgegolten werden.

4.7 Mögliche Übergangsbestimmungen (Fortsetzung)

Beispiel: Der Umwandlungssatz im Alter 65 beträgt neu 5.3%. Auf dem bei der Reduktion vorhandenen Altersguthaben beträgt er während den nächsten 5 Jahren 6.05% und sinkt danach innert 5 Jahren auf 5.3%, d.h. pro Jahr um 0.15%-Punkte ab.

D.h. für unseren 60jährigen Versicherten beträgt er 6.05% auf dem bisherigen Altersguthaben von CHF 540'000, auf dem restlichen Altersguthaben beim Altersrücktritt beträgt er 5.3%.

(Einschränkungen: Einkauf von Leistungen, nachdem die Massnahme bekannt wurde)

Das Altersguthaben im Alter 65 betrage CHF 687'795. Die Altersrente beträgt somit CHF 40'503 (= 6.05% von 540'000 + 5.3% von (687'795 – 540'000)).

4. Mögliche Übergangsbestimmungen: Übersicht

Variante	Altersrente im Alter 65 in CHF	Besitzstands- kosten in CHF	Sparbeitrag 55 - 65
Aktuell	41'612	x	22%
Einheitliche Erhöhung um 14.2%	41'609	76'415	25.1%
2. Vgl bei Rentenbeginn mit sofortiger Rente	37'137	0	25.1%
3. Vgl bei UWS-Reduktion, gleiches Rentenalter	41'612	80'613	24%
4. Vgl bei UWS-Reduktion, neues Rentenalter	40'402	67'478	22%
5. Einmaleinlagen	39'613	54'000	22%
6. Sinkende Umwandlungssätze	39'032	44'077	22%
7. Unterschiedliche Umwandlungssätze	40'503	69'212	22%

5. Rahmenbedingungen

1. Es bestehen **keine gesetzlichen Vorschriften**, eine Leistungsabnahme durch Umwandlungssatzreduktion abzufedern oder auszugleichen.
2. Übergangsregelungen sind **für ältere Versicherte** wichtig, da sie sich einerseits auf die Leistungen eingestellt haben und ihnen andererseits nicht mehr viel Zeit für einen Leistungsausbau bleibt.
3. Die aufgeführten Massnahmen können alle kombiniert und/oder modifiziert werden. Eine **gute und frühzeitige Kommunikation** ist sehr empfehlenswert.

5. Rahmenbedingungen (2)

Behandlung der Einmaleinlage bei Austritt und/oder Kapitalbezug

- ➔ Grundsätzlich wird die Einmaleinlage nur benötigt, um die Reduktion des Umwandlungssatzes (teilweise) auszugleichen. Bei einem Austritt oder einem Kapitalbezug müsste sie nicht gewährt werden.
- ➔ Bei einem Austritt oder Kapitalbezug kann die Einmaleinlage deshalb wieder (anteilmässig) abgezogen werden.^{*)} Oder die Einmaleinlage wird monatlich anteilmässig gutgeschrieben. Z.Bsp. $\frac{1}{36}$ pro Monat.
- ➔ Es gilt zu verhindern,
 - dass Versicherte, welche nur kurze Zeit – über die Anpassungsphase – versichert waren, stark profitieren;
 - dass Versicherte ihre Kündigung aufschieben, um von der Einlage zu profitieren;
 - dass die Übergangsregelung zu lange dauert, weil dadurch künftige Reglementsanpassungen zu kompliziert werden.

^{*)} Die Finanzierung der Einmaleinlagen muss dabei berücksichtigt werden.



Anhang: Umsetzungsbeispiele aus der Praxis

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie drei aktuelle Anpassungen konkret umgesetzt wurden. Es handelt sich dabei um die Vorsorge RUAG, die Pensionskasse der CS und die BVK. Zudem wird auch die Anpassung des Umwandlungssatzes in der Pensionskasse der SBB per 1.1.2016 sowie die Anpassung des BVG-Umwandlungssatzes im Zuge der 1. BVG-Revision im Jahre 2005 illustriert

- Alle Beispiele beschränken sich auf die Anpassungen im Bereich der **Altersleistungen**.
- Die Auswirkungen auf das **Leistungsziel** werden unter der Annahme der goldenen Regel, d.h. ohne Berücksichtigung der Verzinsung, aufgezeigt. Je nach angenommener Real-Verzinsung würden diese Werte anders ausfallen

Anhang: Vorsorge RUAG

Änderung per 01.01.2017, mitgeteilt am 15.02.2016

- **Reduktion des Umwandlungssatzes 65 von 5.8% auf 4.57%***
→ 2017: Theor. Leistungsabnahme = 21.2% / Notw. Kompensation = 26.9%.
→ 2022*): Theor. Leistungsabnahme = 22.2% / Notw. Kompensation = 28.6%.

Sofortige Reduktion des Umwandlungssatzes

- **Erhöhung der Sparbeiträge**
→ Erhöhung der Altersgutschriften um 4% des vers. Lohnes (Alter 22-70)
 - ! Erhöhung Sparbeitrag: 2% AN und 2% AG,
Anpassung Risikobeitrag: +1% AN und -1% AG
Anpassung AHV-Überbrückungsrente: -1% AG
- **Besitzstand ab Alter 58 bzgl. sofort beginnender Altersrente (Var. 4.2)**

Leistungsziel (mit goldener Regel):	Alt: 44.49% vers. Lohn
neu bzgl. UWS65 von 4.51% im Jahr 2022	Neu: 42.35% vers. Lohn

*) jahrgangsabhängige Umwandlungssätze

Anhang: Pensionskasse der CS

Änderung per 01.01.2017, mitgeteilt am 01.02.2016

- **Reduktion des Umwandlungssatzes 63 von 5.748% auf 4.608%**
→ Theor. Leistungsabnahme = 19.8% / Notw. Kompensation = 24.7%.
Reduktion des Umwandlungssatzes 65 von 6.054% auf 4.865%
→ Theor. Leistungsabnahme = 19.6% / Notw. Kompensation = 24.4%.
Sukzessive Reduktion des Umwandlungssatzes innert 8 Jahren (Var. 4.6)
- **Erhöhung Rentenalter ("Referenzalter") von 63 auf 65 Jahre**
Abgeltung der wegfallenden AHV-Überbrückungsrente an die mind. 55Jährigen durch einmalige Gutschrift.
- ! **Neue Aufteilung** des Sparplans, Kapitalplans und Plans 58 auf Rentenkapital, Alterskapital, Rentenkapital-Zusatz, Alterskapital-Zusatz
- ! **Begrenzung der maximalen Altersrente**
- ! **Grundsätzlich keine Anpassung der Sparbeiträge**

Leistungsziel (mit goldener Regel):

Alt 63: 53.69% vers. Lohn

Neu 63: 43.04% vers. Lohn

Alt 65: 60.84% vers. Lohn

Neu 65: 48.89% vers. Lohn

Anhang: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Änderung per 01.01.2017, mitgeteilt am 09.07.2015

- **Reduktion des Umwandlungssatzes 65 von 6.2% auf 4.87%***
→ 2017: Theor. Leistungsabnahme = 21.5% / Notw. Kompensation = 27.3%.
→ 2022*): Theor. Leistungsabnahme = 22.3% / Notw. Kompensation = 28.6%.

Sofortige Reduktion des Umwandlungssatzes

- **Einmaleinlagen** ("Aufwertungsgutschrift"): **(Var. 4.5)**
Jahrgangsabhängig. 0% bis und mit Alter 48, aufsteigend bis 16% im Alter 65
Die Gutschrift erfolgt monatlich innert 5 Jahren (ein $\frac{1}{60}$ pro Monat).
- **Erhöhung der Sparbeiträge (Verhältnis AN:AG = 2:3)**
→ Erhöhung der Altersgutschriften um 1% vL (Alter 24-37), 2% vL (Alter 38-42),
3% vL (Alter 43-47), 5% vL (Alter 48-62), 11.0% vL (Alter 63-65), 6% vL (Alter 66-70)
Neu: Sparbeiträge von 10% des vers. Lohnes (vL) im Alter 21 bis 23.
- **Besitzstand ab Alter 60 bzgl. sofort beginnender Altersrente (Var. 4.2)**

Leistungsziel (mit goldener Regel):

neu bzgl. UWS65 von 4.82% im Jahr 2022

Alt: 50.16% vers. Lohn

Neu: 47.00% vers. Lohn

*) jahrgangsabhängige Umwandlungssätze

Anhang: Pensionskasse SBB

Änderung per 01.01.2016

- **Reduktion des Umwandlungssatzes 65 von 5.85% auf 5.22%*)**
 - 2016: Theor. Leistungsabnahme = 10.7% / Notw. Kompensation = 12.0%.
 - 2021*): Theor. Leistungsabnahme = 11.8% / Notw. Kompensation = 13.3%.

Sofortige Reduktion des Umwandlungssatzes

- **Einmaleinlagen ("Gutschrift"): (Var. 4.5)**

12% des Altersguthabens per 31.12.2015, falls die versicherte Person seit mind. 2 Jahren in der PK versichert war. Ein $\frac{1}{24}$ pro Monat bei kürzerer Versicherungsdauer. Bei einem Austritt im Jahr 2016 wird die Gutschrift pro Monat um $\frac{1}{12}$ gekürzt.
- **Erhöhung der Sparbeiträge**
 - Erhöhung der Altersgutschriften um 2.5% des vers. Lohnes (paritätisch finanziert)

Leistungsziel (mit goldener Regel):

neu bzgl. UWS65 von 5.16% im Jahr 2021

Alt: 47.77% vers. Lohn

Neu: 47.68% vers. Lohn

*) jahrgangsabhängige Umwandlungssätze

Anhang: BVG

1. BVG-Revision: Änderung per 01.01.2005

- **Reduktion des Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8%**
→ Theor. Leistungsabnahme = 5.6% bzw. notwendige Kompensation = 5.9%.
- Weitere Anpassungen für Frauen:
 - Erhöhung Rentenalter von 62 auf 64
 - Anpassung der Beitragsstaffelung (25-34/35-44/45-54/55-64)
- **Sukzessive Reduktion des Umwandlungssatzes** innert 10 Jahren für Männer bzw. 8 Jahren für Frauen (**Var. 4.6**)
- **Erhöhung aller Sparbeiträge**, indem Koordinationsbeitrag reduziert wurde
→ Erhöhung bei max. koordiniertem Lohn um 6.25%.

Leistungsziel (mit goldener Regel):

Alt: $7.2\% \times 10 \times (7\% + 10\% + 15\% + 18\%) \times 200\% \times \text{AHV-AR}^*) = 72\% \text{ AHV-AR}$

Neu: $6.8\% \times 10 \times (7\% + 10\% + 15\% + 18\%) \times 212.5\% \times \text{AHV-AR} = 72.25\% \text{ AHV-AR}$

*) AHV-AR = Maximale Altersrente der AHV

ALLVISA | AKTUELL

Mai 2016

Aktuelle Rechtsprechung

Carmela Wyler-Schmelzer, lic. iur. Rechtsanwältin

Agenda

1. Digitale Archivierung
2. Invalidität (Teilzeiterwerbstätige)
3. Teilliquidation: Rückstellung «technischer Zins»
4. Das Allerwichtigste in Kürze

1. Digitale Archivierung

Entscheidung des Bundesgerichts vom
31.8.2015, 9C_634/2014

Sachverhalt

- Claude wies Vollmacht von Anna für Barauszahlung des Alterskapitals vor.
- Kapital wurde auf ein Konto von Claude überwiesen.
- Claude leistet in der Folge während 11 Monaten «Rentenzahlungen» an Anna.
- Anna klagte gegen VE auf Rentenzahlung.

Sachverhalt

- Strittig war, ob die Vollmacht und der Auszahlungsauftrag echt war oder gefälscht wurde.
- VE wurde im Gerichtsverfahren aufgefordert, Vollmacht und den Auszahlungsauftrag im Original vorzulegen.
- Die Originale waren aufgrund elektronischer Aufbewahrung nicht mehr vorhanden.
- Das kantonale Gericht hiess die Klage gut.

Entscheid und Begründung BGer

- Bei Leistung an einen unbefugten Dritten wird Vertrag nicht erfüllt.
- Nachweis über richtige Erfüllung obliegt der VE.
- Formvorschriften betreffend Kapitalauszahlungen bestehen grundsätzlich und im speziellen Fall nicht.

Entscheid und Begründung BGer

- Es ist allgemein anerkannt, dass nur Originaldokumente eine positive Urheberschaftsaussage begründen können.
- Reproduktionen lassen nur eine Tendenzaussage zu, welche dem Beweismass nicht genügt.
- Der Beweis der Originalunterschrift konnte von der VE nicht erbracht werden.

Entscheid und Begründung BGer

E 6.3.2.

«Dass die Beschwerdeführerin aufgrund von Art. 41 Abs. 8 BVG in Verbindung mit Art. 27i Abs. 2 BVV 2 befugt ist, ihre Akten elektronisch aufzubewahren, ändert nichts daran, dass sie die Beweislast für die Echtheit der Unterschrift trägt und sich im Falle der Vernichtung der Originalunterschrift nach dem Einscannen dem Risiko aussetzt, dass ihr der Echtheitsbeweis misslingt»

Entscheid und Begründung BGer

Und doch besteht noch ein Lichtblick für die VE - Rückweisung an die Vorinstanz:

- Prüfung einer nachträglichen Genehmigung
- Die Kapitalzahlung löste eine Pflicht der VE aus, der Steuerbehörde eine Meldung zu machen.
- Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht zur Prüfung, ob eine Besteuerung stattfand.

Rechtsgrundlagen

- Art. 41 Abs. 8 BVG
- Art. 27i Abs. 1 BVV 2
 - Aufbewahrungspflicht für Unterlagen, die wesentliche Angaben für Geltendmachung von Ansprüchen der Versicherten enthalten.
 - Keine abschliessende Aufzählung.

Rechtsgrundlagen

- Art. 27i Abs. 2 BVV 2
 - Andere Datenträger als Papier sind möglich.
- Art. 27j BVV 2 Aufbewahrungsfristen
 - 10 Jahre nach Beendigung Leistungspflicht.
 - Ohne Geltendmachung Leistungsanspruch:
Bis Alter 100 der versicherten Person.
 - 10 Jahre nach Überweisung auf neue VE.

Was lernen wir daraus?

- Digitale Archivierung ist und bleibt möglich.
- Eine digitale Archivierung birgt Risiken.
- Gewisse Dokumenten mit Originalunterschrift sollen vorsichtshalber aufbewahrt werden (z.B. Begünstigenerklärungen, Zustimmungserklärungen Ehegatte/eingetragener Partner).

2. Invalidität (Teilzeiterwerbstätige)

BGE vom 23.9.2015, 9C_403/2015

Sachverhalt

- Ariane arbeitete zuletzt in einem 75%-Pensum.
- Ab März 2010 wurde ihr von der IV eine halbe Rente basierend auf einem IV-Grad von 50% und unter Annahme eines 100%-Erwerbspensums zugesprochen.
- VE lehnte einen Rentenanspruch ab, da bezogen auf das versicherte Pensum lediglich ein IV-Grad von 33 % bestehe.

Entscheid und Begründung BGer

- Wendet die IV die sogenannte gemischte Methode an, ist für die VE nur der Einkommensvergleich im Erwerbsbereich massgebend.
- Für die VE ist das Pensum bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit relevant <-> vgl. demgegenüber das IV-Verfahren
- Vorliegend darf die VE ihre Invaliditätsbemessung auf dem **versicherten** 75%-Pensum berechnen.
- Dies führte zu einem IV-Grad von 33%.

Entscheid und Begründung BGer

- Bei Teilzeitpensen besteht kein Anspruch, wenn wie bisher weitergearbeitet werden könnte.

E 5.1.2.

«...das Risiko Invalidität hat sich lediglich in dem berufsvorsorgerechtlich nicht versicherten Anteil einer Vollzeitbeschäftigung (100 % - Beschäftigungsgrad) verwirklicht.»

Was lernen wir daraus?

- Invaliditätsfälle bei Teilerwerbstätigen sind genau zu prüfen.
- Auch etwa bei Revisionsentscheiden können Änderungen nicht nachvollzogen werden.
- Massgebend ist das versicherte Pensum (Versicherungsprinzip).

3. Teilliquidation: Rückstellung «technischer Zins»

BGE 141 V 589 (17.9.2015)

Sachverhalt

- Aufgrund von Austritten aus der VE erhöhte sich der Rentneranteil erheblich.
- Der Arbeitgeber verpflichtete sich, unter gewissen Voraussetzungen und zeitlich limitiert mittels Einlagevertrag Zuschüsse an die VE zu leisten
- Im Teilliquidationsverfahren wurde die Bildung ausreichender technischer Rückstellungen für den Fortbestand gefordert.

Entscheid und Begründung BGer

- Die VE müssen jederzeit Sicherheit bieten, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die VE legt in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest.
- Das Reglement der VE legte fest, dass Rückstellungen zum «technischen Zins» zwingend vorzunehmen sind, sofern gewisse - hier erfüllte - Voraussetzungen vorliegen (nicht nach Gutdünken der VE).

Entscheid und Begründung BGer

- Versicherungstechnische Rückstellungen sind gebundene Mittel und Teil des versicherungstechnisch notwendigen Kapitals. Die Rückstellung ist auf der Passiv-Seite der Bilanz auszuweisen.
- Die Zuschüsse des Arbeitgebers aus dem Einlagevertrag berührten jedoch die Aktivseite und kompensierten lediglich den Fehlbetrag bei Unterdeckung, dessen Höhe vom gebotenen Vorsorgekapital abhängt.

Entscheid und Begründung BGer

- Die Rückstellung hat einen langfristigen Horizont, während der Einlagevertrag zeitlich limitiert wirkt.
- Relevanz der Bonität des Arbeitgebers
- Der Einlagevertrag macht die Rückstellung damit nicht obsolet.

Was lernen wir daraus?

- Verpflichtungen Externer können notwendige Rückstellungen nicht ersetzen.
- Risikolimitierung Arbeitgeber ist vertraglich zu regeln.
- Wohl keine andere Beurteilung bei Vorliegen einer Bankgarantie und langfristigem Vertrag

Das Allerwichtigste in Kürze

- elektronische Archivierung ist möglich, aber Beweislastrisiko bei fehlenden Originaldokumenten
- Invalidität bei Teilzeiterwerbstätigen: der Status bei Eintritt der AUF ist und bleibt relevant (<-> IV-Verfahren)
- Sieht das Rückstellungsreglement zwingend die Bildung einer Rückstellung vor, besteht diesbezüglich kein Ermessen des Stiftungsrates.

Fragen?

Carmela Wyler-Schmelzer

lic. iur. Rechtsanwältin

Seestrasse 6

Postfach 1544

8027 Zürich

I: www.hmvlaw.ch

E: carmela.wyler-schmelzer@hmvlaw.ch

T: 043 344 43 00

Anhang

Hier finden Sie die sogenannten publizierten (BGE) und nicht publizierten Urteile des Bundesgerichts:

www.bger.ch